

Informationsblatt für Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber und Ausbildungsleitungen der Fachschülerinnen/ Fachschüler in der BWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Informationsblatt finden Sie die wesentlichen Informationen, die Sie als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Ausbildungsleitungen von Fachschülerinnen und Fachschülern vor oder zu Beginn der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieherin (BWB) wissen sollten.

Allgemeine Hinweise

- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im **Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit** stehen. Die Berufstätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber ist mit den Unterrichtszeiten abzustimmen. Die Ausbildung ist schulisch organisiert und bedarf einer darauf abgestimmten zeitlichen Organisation. Die **Unterrichtstage und -zeiten** zu Beginn der Ausbildung im Februar und August eines Jahres können Sie unserer Homepage entnehmen. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gibt Auskunft über die Anrechnung der Bewerberinnen und Bewerber auf den **Personalschlüssel** der Einrichtung in Kita und GBS.
- Die **Zulassungsbedingungen** für Bewerberinnen und Bewerber erfahren Sie im Informationsblatt auf unserer Homepage.
- Der **Arbeitsvertrag** muss im Falle einer Befristung (z.B. Honorarvertrag) mind. für die Zeit der Ausbildung gelten. Wird der Schülerin/ dem Schüler durch die Praxisstelle jedoch in dieser Zeit gekündigt, sollte dies der Schule umgehend durch die Praxisstelle mitgeteilt werden. Bezüglich arbeitsrechtlicher Fragen, z.B. nach der **Vergütungsgruppe** o.ä. wenden Sie sich bitte an Ver.di oder an die zuständige Stelle bei ihrem Träger (Personalverwaltung). Üblich ist es nach unserer Kenntnis, dass nach bestandener Probezeit das Grundgehalt einer/eines sozialpädagogischen Assistentin /Assistenten ausgezahlt wird.
- Bei der Bewerbung muss die **Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** zur Teilnahme an der Weiterbildung vorliegen (Einverständniserklärung). Das Formular finden Sie auf unserer Homepage („Hinweise zur Bewerbung“) und in den Standards für die praktische Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (2018).
- Mit dieser Bestätigung geben Sie auch ein Einverständnis zu einem einwöchigen **Hospitationspraktikum**, das die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zu ihrer Berufstätigkeit absolvieren.

Nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz gilt, dass die praktische Ausbildung in zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern durchgeführt werden muss. Daher findet die Hospitation in einem anderen Arbeitsfeld statt, als in dem Arbeitsfeld, in dem das Arbeitsverhältnis besteht. Die Arbeitsfelder sind: Tageseinrichtungen (Krippe/Elementarbereich); Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit; schulischer Bereich; Hilfen zur Erziehung, Tagesfördereinrichtungen, Wohngruppen für Erwachsene mit Assistenzbedarf, besondere Bereiche in Prävention und Betreuung, Pflegeeinrichtungen (KMK-Beschluss vom 01.12.2011/ Standards für die praktische Ausbildung (2018).

Für die Hospitation von insgesamt 35 Stunden (tägliche Praxiszeit = 7 Stunden) werden die Schülerinnen und Schüler von dem Arbeitgeber freigestellt, weil diese Hospitationswoche ein Teil der Weiterbildung darstellt und nur innerhalb der Hamburger Ferienzeiten stattfinden kann. Die „Bestätigung des Hospitationspraktikums“ muss zur Zeugniskonferenz des fünften Halbjahres durch die Schülerinnen/ Schüler vorgelegt werden, um die staatliche Anerkennung zu erhalten. Die Hospitation wird durch die Schülerin/ den Schüler mit einem Formular aus

den Standards für die praktische Ausbildung (2018) angemeldet. Damit sind die Schülerinnen und Schüler während der Hospitation über die Schule (Landesunfallklasse Nord) versichert. Die Hospitation kann auch im Ringtausch erfolgen. Das heißt, dass die Schülerinnen und Schüler mit Mitschülerinnen/Mitschülern aus ihrer Klasse jeweils die Hospitation in den Einrichtungen, in denen sie tätig sind, tauschen. Voraussetzung ist hier, dass die Arbeitgeber damit einverstanden sind.

Allgemeine Informationen während der Ausbildungszeit

- Die Schülerinnen und Schüler können sich zur/zum **Klassensprecherin/Klassensprecher**, in die **Schülervvertretung** und in den **Schulvorstand** wählen lassen und sollten daher für entsprechende Schulveranstaltungen frei gestellt werden. Auch können u. U. Klassenreisen oder Thementage stattfinden, die an den Schultagen stattfinden.
- Eine **Befreiung vom Unterricht** für die Arbeit in der Praxiseinrichtung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies betrifft auch eine vor dem Unterricht geleistete Nachtschicht. Fortbildungen des Arbeitgebers, die an den Schultagen liegen, müssen in der Schule beantragt und genehmigt werden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vom **rechtlichen Status** einerseits Schülerinnen und Schüler der Fachschule (mit Schülerschein und allen Rechten bei der schulischen Mitbestimmung) und andererseits Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag.

Praxisausbildung und Anleiterinnen/Anleiter (Ausbildungsleitungen)

- Die Praxisausbildung wird in Kooperation von Schule und Einrichtung durchgeführt. Dafür wird von ihrer Praxiseinrichtung eine **Ausbildungsleitung** mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung **benannt**, möglichst nach abgeschlossener Anleiterqualifikation (Standards für die praktische Ausbildung (2018), S. 12).

Die Schule bietet **Fortbildungen** und **Themenbausteine für Anleiterinnen und Anleiter** (Ausbildungsleitungen) an, auch gezielt für Ausbildungsleitungen in der BWB. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Fort- und Weiterbildungen“ und auf unserem Informationsblatt für Ausbildungsleitungen.

Die praktische Ausbildung ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von einer Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Schülerin /dem Schüler in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit/Praxiszeit gewährleistet ist (Standards für die praktische Ausbildung (2018), S. 12, 33).¹

Für die Ausbildung gelten der Bildungsplan Fachschule für Sozialpädagogik (2013) sowie die Standards für die praktische Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (2018) in Hamburg. Beides wird herausgegeben durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung und ist als Download erhältlich.

- Im Rahmen des **Erstbesuches in der Praxiseinrichtung** durch die praxisbegleitende Lehrkraft im ersten Ausbildungssemester erhalten Sie die Informationen zur gesamten Praxisausbildung. Des Weiteren werden Ihnen die wesentlichen Praxisdokumente überreicht. An dem Gespräch nehmen die Ausbildungsleitung, die Schülerin/der Schüler, die praxisbegleitende Lehrkraft und auf Wunsch die Leitung der Einrichtung teil. Die praxisbegleitende Lehrkraft ist Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner im Rahmen der gesamten Praxisausbildung. **Im vierten Semester** erfolgt dann ein weiterer persönlicher Besuch durch die praxisbegleitende Lehrkraft in Ihrer Einrichtung.
- Neben den Besuchen in der Einrichtung ist das **Praxiscoaching** im zweiten und fünften Semester ein grundlegender Bestandteil der Praxisbegleitung im Rahmen der

- Fachschulausbildung. Beim Coaching handelt es sich um eine direkte und kontinuierliche Begleitung der Praxisausbildung. Die praxisbegleitende Lehrkraft fungiert hier als Coach.
- Im Rahmen der schriftlichen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler **in der Praxis Aufgaben zu erfüllen**, z.B.: Ziele formulieren, Auto-soziogramm erstellen, Beobachtungen, Angebote und Projekte durchführen usw. Wir bitten ausdrücklich darum, den Fachschülerinnen und Fachschülern zu ermöglichen, **diese Aufgaben in den Alltag zu integrieren** und mit ihnen wöchentlich im angemessenen Umfang **pädagogische Anleitungsgespräche** durchzuführen, wie in den Standards für die praktische Ausbildung (2018) formuliert, S. 12.
 - Bitte nehmen Sie Kontakt zu der praxisbegleitenden Lehrkraft auf, wenn es Fragen, Unklarheiten oder Konflikte innerhalb der Praxisausbildung gibt, die Sie im Vorwege mit der Schülerin oder dem Schüler nicht ausreichend klären können.

Beurteilung der Praxisausbildung

- Die Ausbildungsleitungen bewerten anhand eines **Beurteilungsbogens** am Ende jeweils des 1.-5. Halbjahres, ob der praktische Teil der Weiterbildung als bestanden oder nicht bestanden zu empfehlen ist. Die Zeugniskonferenz trifft die endgültige Entscheidung. Wenn ein Halbjahr aus Sicht der **Praxis als nicht bestanden gilt**, muss umgehend eine Kontaktaufnahme mit der Schule erfolgen und diese Entscheidung durch die Einrichtung schriftlich begründet werden. Zudem sollte möglichst frühzeitig mit der Schülerin/dem Schüler sowie mit der praxisbegleitenden Lehrkraft über die Gründe für das (mögliche) Nichtbestehen gesprochen werden. Die Praxisaufgaben sowie die formulierten Anforderungen in den „Standards für die praktische Ausbildung“ und die Kriterien in dem „Kompetenzbogen“, dienen als Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Praxisausbildung. Diese Dokumente sollten insbesondere dann zum Einsatz kommen, wenn es Zweifel daran gibt, dass die Anforderungen in einem Ausbildungshalbjahr erreicht werden können. Der Kompetenzbogen wird mit der Beurteilung abgegeben.

Ausbildungsende

- Am Ende der dreijährigen Ausbildung werden schriftliche und mündliche Prüfungen sowie ein Kolloquium zur Vorstellung und Erörterung der Facharbeit vor dem Prüfungsausschuss der Schule abgeleistet. Es ist möglich, dass diese Prüfungen an den Arbeitstagen liegen. Hierfür wäre es wünschenswert, die Fachschülerinnen und Fachschüler für die **Prüfungen frei zu stellen**.
Wir danken Ihnen bereits jetzt für die Unterstützung der Fachschülerinnen und Fachschüler in ihrer Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

Mit freundlichen Grüßen,
Birga Wendland (Abteilungsleitung Berufliche Weiterbildung)

Stand: 24.04.2019

¹ Die „Positivliste“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration macht hier darauf aufmerksam, dass bei der Teamzusammensetzung von den Trägern zu beachten ist, „dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (...) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen“ (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2017): Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“), S. 2).